



Gemeinde Pörschach am Wörther See

pol. Bezirk Klagenfurt Land

9210 Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153

Auskünfte: Ing. Günter Babin
Telefon: +43 (0)4272/2810-20

E-Mail: guenter.babin@ktn.gde.at
Fax : +43 (0)4272/2810-50

Anberaumung einer Bauverhandlung

Zahl: 153-17/2017

Pörschach a.W.S., 6. Juli 2018/ LD

Betrifft: **Abänderung BB ZI. 153-12/2012 und BB ZI. 153-62/2013 - Einfamilienhaus inkl. Carport und Laube**

Dr. Wolfgang Guggenberger, Birkenweg 14, 9062 Moosburg
Mag. Ulrike Guggenberger, Birkenweg 14, 9062 Moosburg

KUNDMACHUNG

Die Bauwerber Dr. Wolfgang Guggenberger und Mag. Ulrike Guggenberger haben mit der Eingabe vom 23.02.2017 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: **Abänderung BB ZI. 153-12/2012 und BB ZI. 153-62/2013 - Einfamilienhaus inkl. Carport und Laube** auf dem Grundstück(en) **Nr.: 522/18, KG: Sallach, EZ: 688**, Teichweg 10, angesucht.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Pörschach am Wörther See ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Weiterführung der Verhandlung vom 26.06.2018 an, für:

Dienstag, den 17. Juli 2018 um 09:00 Uhr,

Treffpunkt: Vorort zum Ortsaugenschein und evt. anschließende Weiterführung der Bauverhandlung im Gemeindeamt Pörschach, Sitzungszimmer Erdgeschoß

Die lagemäßige Situierung des Bauvorhabens ist auszupflocken, Weiters müssen die Grundstücksgrenzen in der Natur erkennbar sein, ansonsten Vertagung der Verhandlung auf Kosten des Bauwerbers.

Wir ersuchen Sie als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter ein Rechtsanwalt oder Notar, ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 BGBl. I Nr. 161/2013 (AVG) bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen im Gemeindeamt Pörschach am Wörther See, Bauamt 1.Stock Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr oder nach vorheriger Terminvereinbarung zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie bzw. Ihr Vertreter die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z. B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Beachten Sie bitte Folgendes!

Nach dem §42 (1) Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 BGBl. I Nr. 161/2013 (AVG) wird bestimmt:

§ 42. (1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

(1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

(2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

(3) Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

(4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Für die Verhandlungsschrift sind Bundesstempelgebühren von € 14,30 zu entrichten.

Für die Bürgermeisterin
der Gemeinde Pörtschach am Wörthersee
Mag. Silvia Hausl-Benz



Ing. Günter Babin

Zur öffentlichen Bekanntmachung an der Amtstafel und auf der Homepage der Gemeinde unter www.poertschach.gv.at

Angeschlagen am: 06.07.2018

Abgenommen am: 17.07.2018

153-17/2017